

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 28. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2022)

zum Thema:

Dörpfeldstraße – Sachstand des Planfeststellungsverfahrens (II)

und **Antwort** vom 07. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12376
vom 28. Juni 2022
über Dörfeldstraße – Sachstand des Planfeststellungsverfahrens (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung der Fragen 1, 2 und 5 berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die unzureichende Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/12240 (Dörfeldstraße – Sachstand des Planfeststellungsverfahrens) durch den Senat macht eine erneute Anfrage unvermeidlich.

Frage 1:

Wann beabsichtigt die BVG, den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für einen zweigleisigen Ausbau der Straßenbahn in der Dörfeldstraße bei der zuständigen Anhörungs- / Planfeststellungsbehörde einzureichen?

Frage 2:

In welchem Stand befinden sich die Vorbereitungsarbeiten der BVG derzeit?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die BVG teilt hierzu mit, dass sie beabsichtigt, nach Abstimmungsterminen zur Lage der Haltestellen und möglicher Lichtsignalanlagen in Höhe des Marktplatzes eine Planfeststellungsunterlage Ende 2022 einzureichen. Sie habe ein Planungsbüro mit der Erstellung der Unterlage betraut.

Frage 3:

Wo und in welcher Weise werden nach Antragstellung die Planunterlagen ausgelegt (bitte konkret beantworten, der Verweis auf allgemeine Verfahrensvorschriften ist unzureichend)?

Antwort zu 3:

Sofern die Unterlagen vollständig, widerspruchsfrei und qualitativ auslegungsfähig sind, werden sie für einen Monat in der Einheitsgemeinde Berlin öffentlich, nach Möglichkeit in dem Bezirk, in dem das Vorhaben realisiert werden soll – in diesem Fall das Bezirksamt Treptow-Köpenick -, ausgelegt. Zudem werden die Unterlagen im Internet sowohl auf der Seite der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz als auch im Umweltverträglichkeitsprüfungen-Portal zur Verfügung gestellt.

Frage 4:

In welcher Weise werden die Anwohnerinnen und Anwohner über die Auslegung der Planunterlagen informiert?

Antwort zu 4:

Die zuständige Anhörungsbehörde veranlasst die Auslegung der Planunterlagen und leitet die Anhörung durch ortsübliche Bekanntmachung –Amtsblatt und drei Berliner Tageszeitungen- ein. Die Bekanntmachung hat darauf hinzuweisen wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, werden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit vorstehenden Hinweisen benachrichtigt.

Frage 5:

Ist insbesondere geplant, die Anwohnerinnen und Anwohner schriftlich per Hauswurfsendung oder Türaushang zu informieren und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 5:

Nein. Das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung ist durch Bundesgesetz geregelt, die Berliner Verwaltung kann hiervon grundsätzlich nicht abweichen. § 72 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz schreibt vor: „Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen (Erläuterung: dies sind in Berlin die „Berliner Morgenpost“, der „Tagesspiegel“ und die „Berliner Zeitung“), die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht.“. Hauswurfsendungen oder Türaushänge genügen den gesetzlichen Anforderungen somit nicht und bewirken die Bekanntmachung nicht.

Darüber hinaus steht es den Vorhabenträgerinnen bzw. Vorhabenträgern frei, weitere Informationsmöglichkeiten (Aushänge, Postwurfsendungen, Flyer etc.) zu nutzen.

Berlin, den 07.07.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz